



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Angelika Schorer, Gudrun Brendel-Fischer, Eric Beißwenger, Anton Kreitmair, Martin Schöffel, Tanja Schorer-Dremel, Thorsten Schwab, Klaus Steiner, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Hans Herold, Klaus Holetschek** und **Fraktion (CSU)**

Anlagenverordnung ablehnen und Düngeverordnung praxisgerecht ausgestalten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene

1. weiterhin gegen die Aufnahme der sog. JGS-Anlagen in die Bundesanlagenverordnung einzusetzen;
2. für eine praxisgerechte Weiterentwicklung der Düngeverordnung (DüV) einzusetzen, die eine ausgewogene Berücksichtigung des notwendigen Wasserschutzes und der Anforderungen der klein- und mittelbäuerlich strukturierten Landwirtschaft und des Erhalts der Kulturlandschaft berücksichtigt.

Dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist bis spätestens Frühjahr 2015 über die Umsetzung zu berichten.

Begründung:

Entgegen dem Vorschlag der Bundesregierung haben die rot-grünen Bundesländer einen Maßgabebe-schluss im Bundesrat erwirkt, der die Aufnahme der JGS-Anlagen in die Anlagenverordnung vorsieht. Dies führt ohne fachliche Notwendigkeit zu einem massiven Kostenaufwand für Sachverständigengutachten und zusätzliche Investitionen. Die Aufnahme der sog. JGS-Anlagen in die Bundesanlagenverordnung ist deshalb zurückzuweisen. Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass das Anliegen der rot-grünen Länder abgelehnt wird. Die bayerischen Landwirte vertrauen auf die Zusage von Bundesminister Altmaier auf umfassenden Bestandsschutz.

Die EU-Kommission hat im Rahmen der Weiterentwicklung der Düngeverordnung zum Teil überzogene Forderungen gestellt, die in Teilbereichen nicht umsetzbar sind und die bäuerlichen Familienbetriebe überfordern. Bei der Weiterentwicklung der Düngeverordnung (z.B. Düngeverbot bei Steillagen) sind deshalb alle Möglichkeiten für eine praxisgerechte Ausgestaltung auszuschöpfen (z.B. vereinfachte Aufzeichnungspflichten und Ausnahmemöglichkeiten von den geplanten höheren Anforderungen an die Technik der Gülleausbringung, Stickstoffobergrenzen, Sperrzeiten). Gleichzeitig dürfen die höheren Anforderungen an den Lagerraum die Wirtschaftlichkeit der Betriebe nicht gefährden.